

REGLEMENT

für das Befahren der
Feldstrasse

Spinass / Val Bever



BEVER

REGLEMENT

für das Befahren der Feldstrasse Spinass / Val Bever

Gestützt auf Art. 3 SVG sowie auf Art. 7, 10 und 13 GAV z SVG von der Gemeindeversammlung beschlossen am 5. Mai 1998

Art. 1

Fahrverbot, Verkehrs-
beschränkungen,
Anordnungen

Auf der Feldstrasse nach Spinass im Val Bever besteht ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder (Signal 2.14 mit Zusatztafel „Land- und Forstwirtschaft sowie Schiessbetrieb gestattet“).

Art. 2

Ausnahmen

Von diesem Verbot sind ausgenommen und bedürfen keiner Bewilligung:

- a) Fahrten für Notfälle, Katastrophen, Unglücksfälle oder für Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Pflichten.
- b) Fahrten zum Zwecke der Bewirtschaftung der Alpen, Wälder, Wiesen und Weiden, soweit diese tatsächlich mit der Bewirtschaftung in Zusammenhang stehen, ungeachtet ob am Fahrzeug weisse oder grüne Kontrollschilder angebracht sind.
Den Landwirten und den Hirten im Val Bever werden Jahresbewilligungen abgegeben (zur Kenntlichmachung der Fahrberechtigung gegenüber Wanderern, Radfahrern und den Kontrollorganen).
- c) Fahrten von Schützen bis Punt da la Resgia zur Erfüllung der obligatorischen Schiesspflicht sowie bei Schiessbetrieb gemäss Jahresprogramm des Schützenvereins und von Jägern der Ortsgruppe Bever.

Art. 3

Fahrbewilligungen

Der Gemeindevorstand erteilt während der Offenhaltung der Feldstrasse bzw. der schneefreien Zeit auf Gesuch hin Fahrbewilligungen mit/ohne zeitliche Einschränkung.

Bewilligungen werden erteilt an:

ohne zeitliche Einschränkung:

- a) Fahrzeuge von Haltern, die ihr Gewerbe/Geschäft für eigene Bedürfnisse erreichen müssen (Art. 10 Abs. 1 GAV z SVG), Gastwirt Berggasthaus Suvretta Spinass, Hüttenwart Jenatschhütte im Val Bever.
- b) Fahrzeuge der Rhätischen Bahn.

mit zeitlicher Einschränkung (Fahrverbot während der Zeit von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr):

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihrer Liegenschaft. Je Haushaltung wird nur eine Bewilligung abgegeben, mit Angabe der entsprechenden Nummernschilder.
- b) Fahrzeuge von Lieferanten.
- c) Fahrzeuge von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit (für die begründete Dauer ihrer Arbeit).
- d) Hotelgäste des Berggasthauses Suvretta in Spinass mit Übernachtung.

Art. 4

Gebühren

Die Gebühren für die Bewilligungen werden vom Gemeindevorstand festgelegt und betragen:

- a) Dauerbewilligungen für die schneefreie Zeit, resp. Offenhaltung der Feldstrasse für Fahrzeuge bis 3,5 t
Fr. 150.-- bis Fr. 300.--
- b) Feriengäste für die Dauer ihres Aufenthaltes in Spinass
je Woche Fr. 15.-- bis Fr. 30.--
- c) Tagesbewilligungen (gilt für Hin- und Rückfahrt am gleichen Tag)
Fr. 10.-- bis Fr. 20.--
- d) Zweiradfahrzeuge entrichten die Hälfte, Fahrzeuge über 3,5 t das Doppelte der obigen Ansätze.

Der Gemeindevorstand ist befugt, diese Gebühren jedes Jahr der Teuerung anzupassen. Die Gebühren werden alljährlich vom Gemeindevorstand festgelegt und mittels Gebührentarif publiziert.

Die Bewilligungen werden durch die Gemeindeverwaltung ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar und müssen am Fahrzeug innen gut sichtbar angebracht werden.

Für Fahrzeuge über 3,5 t kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse und der Häufigkeit der Fahrten einen Beitrag an den zusätzlichen Strassenunterhalt erheben. (Art. 10 Abs. 2 GAV z SVG; Art. 46 Gemeindegesetz).

Art. 5

Besondere Vorschriften

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten auf unbestimmte Zeit verbieten, oder Fahrzeugkategorien einschränken. Er entscheidet über Beginn und Ende der Wintersperre. Während dieser Wintersperre ist das Befahren mit Motorfahrzeugen ausdrücklich verboten.

Über Ausnahmeregelungen für den Winterbetrieb entscheidet der Gemeindevorstand auf ein schriftliches Gesuch hin.

Abschrankungen und Gatter sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

Das an die Feldstrasse angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren ist nur auf eigenem Grund und Boden oder auf zugewiesenen Stellen erlaubt.

Unrechtmässiges Öffnen oder Beschädigen von Abschrankungen nach Schneeschmelze bis Öffnungsbeschluss des Gemeindevorstandes wird mit einer Busse bis Fr. 3'000.-- bestraft. Die Instandstellungskosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Art. 6

Haftung

Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Art. 7

Strafbestimmung

Übertretungen dieses Reglements werden durch den Gemeindevorstand gestützt auf Art. 20 und Art. 23 GAV z SVG mit Busse bis zu Fr. 200.--, im Wiederholungsfalle bis Fr. 1'000.-- bestraft.

Der Missbrauch der Bewilligung kann den dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 8

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an einen Gemeindefunktionär delegieren.

Art. 9

Publikation und Signalisation

Die mit diesem Reglement erlassenen Verkehrsbeschränkungen werden gemäss Art. 107 Abs. 1 und 2 SSV veröffentlicht. Die Signalisation erfolgte in Absprache mit der kantonalen Verkehrspolizei.

Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Reglemente und tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz- und Polizeidepartement Graubünden in Kraft (Art. 13 Abs. 2 GAB z SVG).

Bever, den 5. Mai 1998

Für die Gemeinde:

Der Gemeindepräsident:
sig. C. Fritz

Der Aktuar:
sig. R. Roffler